

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 194.

Sonntag den 13. Juli.

1862.

## Bekanntmachung, die Gerichtsferien betreffend.

Die Gerichtsferien beginnen in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Ministerii der Justiz vom 10. März 1859 am **21. Juli** und dauern bis zum **31. August**. Während dieser Zeit ruht sowohl bei dem Bezirksgerichte als bei dessen gerichtsamlichen Abtheilungen der Betrieb aller ihrer Beschaffenheit nach nicht dringlichen Sachen in Bezug sowohl auf die Leitung des Proceßverfahrens und die Abhaltung der Termine, als auch auf die Abfassung der Entscheidungen und es können daher auch mündliche Anbringen in nicht dringlichen Angelegenheiten, sie mögen streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, nicht angenommen werden.

Leipzig, am 12. Juli 1862.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.

Dr. Lucius.

## Bekanntmachung.

Das 7. und 8. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 42. Verordnung, die Erlassung der unter Nr. 43 und 44 nachbenannten Gesetze betreffend, vom 26. April 1862;
- 43. Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862;
- 44. Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen;
- 45. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend und der Militärstrafproceßordnung, vom 2. Juni 1862;
- 46. Verordnung, die Publication einer Tarordnung zur Militärstrafproceßordnung betreffend, vom 2. Juni 1862;
- 47. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Marienberg, vom 26. April 1862;
- 48. Verordnung, den Religionseid betreffend, vom 18. Mai 1862;
- 49. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Zethau, vom 24. Mai 1862;
- 50. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Baugen, vom 2. Juni 1862;
- 51. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vereins Sächsischer Spinnereibeamteten, vom 7. Juni 1862;
- 52. Bekanntmachung, die den Vorschussverein zu Marienberg und Roswein bewilligte Stempelbefreiung betreffend, vom 12. Juni 1862;
- 53. Verordnung, die Kohleneisenbahn nach dem Brückenbergschacht bei Zwickau betreffend, vom 13. Juni 1862;
- 54. Bekanntmachung, die Blindenvorschule zu Hubertusburg betreffend, vom 14. Juni 1862;
- 55. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschuss- und Discotovereins zu Döbeln, vom 17. Juni 1862;
- 56. Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1862, vom 28. Juni 1862,

sind bei uns eingegangen und werden bis zum **1. August d. J.** auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, am 11. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Thorbeck.

## Bekanntmachung.

Das **Parterrelogis** in dem Communhause **Schulgasse Nr. 11** soll vom **1. October d. J.** ab gegen einvierteljährliche Kündigung an den Meistbietenden vermiethet werden.

Miethlustige haben sich **Donnerstag den 17. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlußfassung des Rathes, dem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschliehung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen, so wie das Inventar des zu vermiethenden Logis können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 12. Juli 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Bekanntmachung.

Die zu dem Neubau des Waisenhauses erforderlichen Glaserarbeiten sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Auf dem Bauamt sind die Zeichnungen und das Verzeichniß nebst Bedingungen einzusehen, und die Preisangaben bis zum **14. Juli a. e.** versiegelt ebendasselbst abzugeben.

Leipzig den 3. Juli 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 9. Juli 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Unter den Eingängen zur Registrande befand sich auch eine Antwort des Rathes auf den Antrag wegen Uebersendung der auf das Damm- und Brückengeld bezüglichen Acten und Urkunden. Der Stadtrath theilt mit, daß diese Unterlagen zur Zeit der Regierungsbehörde vorlägen, nach deren Wiedereingang aber übersendet werden

sollen. Eine andere Zuschrift enthielt die Antwort auf den Antrag, daß die zu einem Reformationsdenkmal in Leipzig gesammelten, beim Rath deponirten Gelder keiner anderen Verwendung zugeführt würden. Der Rath schreibt deshalb:

„Den Antrag in Betreff der seit dem Jahre 1839 zur Errichtung eines Reformationsdenkmals gesammelten Gelder haben wir unterm 26/27. desselben Monats Herrn Appellationsgerichts-Vizepräsidenten Dr. Haase für das Comité zu gedachtem Denkmal mitgetheilt und hierauf jetzt die abschriftlich beigegebende Erklärung